



Abfallgebührenverordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Oberdrauburg vom 18.11.2021, Zahl 8520-1/2021, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 14, 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Oberdrauburg vom 22.05.1995, Zl. 8130/1995, zuletzt geändert am 11.12.1996, Zahl: 8130/214/1996 mit der die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll geregelt wird (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

(1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

(2) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

(3) Die Abfallgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz (inkl. 10 % MwSt.) multipliziert mit der Anzahl der Entleerungen:

		ab 1. Jänner 2022	ab 1. Jänner 2023	ab 1. Jänner 2024
je 70 l Kunststoff sack.....	Euro	9,62	9,81	10,01
je 80 l Kunststoff behälter.....	Euro	11,01	11,23	11,45
je 90 l Kunststoff behälter.....	Euro	12,38	12,63	12,88
je 120 l Kunststoff behälter.....	Euro	16,50	16,83	17,17
je 240 l Kunststoff behälter.....	Euro	33,01	33,67	34,34
je 660 l Kunststoff behälter.....	Euro	90,77	92,59	94,44
je 800 l Kunststoff behälter.....	Euro	110,03	112,23	114,47

§ 2 Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3 Fälligkeit

(1) Die Abfallgebühr für den Abholbereich ist jährlich mit Bescheid vorzuschreiben.

(2) Die Abfallgebühr ist im April, im Juli, im Oktober und im November in der jeweils für die Monate Jänner bis März, April bis Juni, Juli bis September und Oktober bis Dezember anteiligen Höhe des Jahresbetrages zu leisten. Diese Vorschriften erfolgen aus ökonomischen Gründen mittels Lastschriftanzeige.

(3) Die Müllsäcke können beim Gemeindeamt gegen Vorlage der Zahlungsbestätigung einmal jährlich abgeholt werden.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Oberdrauburg vom 6. Dezember 2018, Zahl 8520-1/2018 (Abfallgebührenverordnung) außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Stefan Brandstätter

